

STATUTEN

der
«Eisenbahnbetriebslabor Schweiz AG»
(EBL-CH AG)



I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND DAUER

Artikel 1

Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma «Eisenbahnbetriebslabor Schweiz AG» (abgekürzt: EBL-CH AG) besteht mit Sitz in Dübendorf (ZH) eine schweizerische Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer.

Artikel 2

Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen eines Eisenbahnbetriebslabors, in welchem ein umfassendes Instrumentarium an Fahr- und Stellwerksimulatoren bereitgestellt wird und mit Stellwerkanlagen die Untersuchung, Schulung, Analyse, Evaluation und weitere Dienstleistungen bezüglich komplexer Problemstellungen im automatisierten Eisenbahnsystem durchgeführt und angeboten werden können.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, gleichartige oder andere Unternehmungen gründen, übernehmen oder führen oder sich an solchen aktiv oder still beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIEN, AKTIONÄRE

Artikel 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 395'000.00 (in Worten: dreihundertfünfneunzigtausend Schweizer Franken), eingeteilt in 790 (in Worten: siebenhundertvierundneunzig voll liberierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 500.00 (fünfhundert Schweizer Franken). Diese Namenaktien sind gemäss Art. 4a dieser Statuten vinkuliert.» Die Gesellschaft kann anstelle von Aktienzertifikaten die Aktionäre in einem Aktienbuch führen, welches vom Präsidenten des Verwaltungsrates aktuell zu führen und zu unterzeichnen ist.

Artikel 3a

Qualifizierende Tatbestände

Durch Verrechnung von Forderungen in der Höhe von je CHF 124'500.00 gegenüber der Gesellschaft, werden anlässlich der Kapitalerhöhung vom 8. November 2024 249 Namenaktien ausgegeben.

Durch Verrechnung der nachfolgend genannten Forderungen wurden den Aktionären anlässlich der Kapitalerhöhung vom 8. November 2024 die folgenden Namenaktien ausgegeben:

durch Verrechnung:

- Forderung in der Höhe von CHF 1'000.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 2 Namenaktien an Beat Aepli
- Forderung in der Höhe von CHF 2'000.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 4 Namenaktien an Hans Rudolf Akermann
- Forderung in der Höhe von CHF 500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 1 Namenaktien an Hans Konrad Bareiss
- Forderung in der Höhe von CHF 7'500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 15 Namenaktien an Suter&Blum Treuhand AG
- Forderung in der Höhe von CHF 9'500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 19 Namenaktien an Förderverein EBL
- Forderung in der Höhe von CHF 500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 1 Namenaktien an Heinrich Brändli
- Forderung in der Höhe von CHF 500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 1 Namenaktien an Doris Brändli-Karrer
- Forderung in der Höhe von CHF 500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 1 Namenaktien an Silvan Fredy Bucheli
- Forderung in der Höhe von CHF 2'000.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 4 Namenaktien an Andreas Bürke
- Forderung in der Höhe von CHF 500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 1 Namenaktien an Romeo Caldelari
- Forderung in der Höhe von CHF 500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 1 Namenaktien an Stefan Oasen
- Forderung in der Höhe von CHF 500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 1 Namenaktien an Dario De Pian
- Forderung in der Höhe von CHF 500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 1 Namenaktien an Adonis Engler
- Forderung in der Höhe von CHF 500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 1 Namenaktien an Fischer Raffael
- Forderung in der Höhe von CHF 500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 1 Namenaktien an Peter Thomas Fleischmann
- Forderung in der Höhe von CHF 1'000.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 2 Namenaktien an Stephan Frei
- Forderung in der Höhe von CHF 1'000.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 2 Namenaktien an Beat Gammenthaler
- Forderung in der Höhe von CHF 1'000.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 2 Namenaktien an Steffen Gey
- Forderung in der Höhe von CHF 500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 1 Namenaktien an Sämi Gmür
- Forderung in der Höhe von CHF 500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 1 Namenaktien an Christoph Graber
- Forderung in der Höhe von CHF 500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 1 Namenaktien an Eduard Gubler
- Forderung in der Höhe von CHF 5'000.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 10 Namenaktien an Roland Gubser
- Forderung in der Höhe von CHF 500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 1 Namenaktien an Matthias Gubser
- Forderung in der Höhe von CHF 1'000.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 2 Namenaktien an Beat Gutzwiller-Mosimann
- Forderung in der Höhe von CHF 2'000.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 4 Namenaktien an Steffen Hunger

- Forderung in der Höhe von CHF 8'000.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 16 Namenaktien an Open Track Railway Technology GmbH
- Forderung in der Höhe von CHF 500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 1 Namenaktien an Heinz Inderbitzin
- Forderung in der Höhe von CHF 500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 1 Namenaktien an Harald Jenk
- Forderung in der Höhe von CHF 500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 1 Namenaktien an Rolf Jenni
- Forderung in der Höhe von CHF 500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 1 Namenaktien an Joel Jud
- Forderung in der Höhe von CHF 1'000.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 2 Namenaktien an Rolf Katz
- Forderung in der Höhe von CHF 10'000.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 20 Namenaktien an Damian Keller
- Forderung in der Höhe von CHF 500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 1 Namenaktien an Hermann-Johannes Kerl
- Forderung in der Höhe von CHF 500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 1 Namenaktien an Regula Kreyenbühl
- Forderung in der Höhe von CHF 500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 1 Namenaktien an Max-Luca Kunz
- Forderung in der Höhe von CHF 1'000.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 2 Namenaktien an Markus Künzler
- Forderung in der Höhe von CHF 500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 1 Namenaktien an David Kyburz
- Forderung in der Höhe von CHF 500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 1 Namenaktien an Christoph Maibach
- Forderung in der Höhe von CHF 500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 1 Namenaktien an Yann Monbaron
- Forderung in der Höhe von CHF 10'000.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 20 Namenaktien an Alexander Nagelstein
- Forderung in der Höhe von CHF 500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 1 Namenaktien an Michael Neumeister
- Forderung in der Höhe von CHF 500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 1 Namenaktien an Jacques Oberli
- Forderung in der Höhe von CHF 500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 1 Namenaktien an Susanne Oertli
- Forderung in der Höhe von CHF 500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 1 Namenaktien an Werner Oetiker
- Forderung in der Höhe von CHF 1'000.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 2 Namenaktien an Marc-Olivier Pellaton
- Forderung in der Höhe von CHF 500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 1 Namenaktien an Bernd-Rolf Pfister
- Forderung in der Höhe von CHF 1'000.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 2 Namenaktien an Matthias Bernd Pfister
- Forderung in der Höhe von CHF 500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 1 Namenaktien an Xiaolu Rao
- Forderung in der Höhe von CHF 1'000.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 2 Namenaktien an Michel Renfer
- Forderung in der Höhe von CHF 1'000.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 2 Namenaktien an Christian Rosenkranz
- Forderung in der Höhe von CHF 500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 1 Namenaktien an Patrik Roth
- Forderung in der Höhe von CHF 500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 1 Namenaktien an Thomas Rubi
- Forderung in der Höhe von CHF 2'000.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 4 Namenaktien an Thomas Rubi
- Forderung in der Höhe von CHF 500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 1 Namenaktien an Patrizia Rubi
- Forderung in der Höhe von CHF 500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 1 Namenaktien an Christoph Rudin
- Forderung in der Höhe von CHF 1'000.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 2 Namenaktien an Andre Ruegg

- Forderung in der Höhe von CHF 500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 1 Namenaktien an Walter Schmid
- Forderung in der Höhe von CHF 500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 1 Namenaktien an Alfred Schuhmacher
- Forderung in der Höhe von CHF 1'000.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 2 Namenaktien an Daniel Schütz
- Forderung in der Höhe von CHF 2'000.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 4 Namenaktien an Oscar Helge Schwark
- Forderung in der Höhe von CHF 5'000.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 10 Namenaktien an Bernhard Seybold
- Forderung in der Höhe von CHF 1'000.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 2 Namenaktien an Marc Sinner
- Forderung in der Höhe von CHF 1'000.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 2 Namenaktien an projektplan.ch ag
- Forderung in der Höhe von CHF 10'000.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 20 Namenaktien an Peter Summermatter
- Forderung in der Höhe von CHF 2'000.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 4 Namenaktien an Vetsch Rail Consulting GmbH
- Forderung in der Höhe von CHF 500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 1 Namenaktien an Julien Veya
- Forderung in der Höhe von CHF 10'000.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 20 Namenaktien an Urs Wachter
- Forderung in der Höhe von CHF 1'000.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 2 Namenaktien an Ernst Walser
- Forderung in der Höhe von CHF 2'000.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 4 Namenaktien an Daniel Widmer
- Forderung in der Höhe von CHF 500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 1 Namenaktien an Manuel Wyss
- Forderung in der Höhe von CHF 500.00 gegenüber der Gesellschaft, Ausgabe von 1 Namenaktien an Roman Marco Zimmermann

Artikel 3b

Kapitalband

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 31. März 2030 das derzeitige Aktienkapital der Gesellschaft innerhalb einer Bandbreite (Kapitalband) durch die Ausgabe von maximal 395 vollliberierten Namenaktien im Nennwert von CHF 500 zu verändern, wobei die obere Grenze des Kapitalbands nominal CHF 592'500.00 (in Worten: fünfhundertzweiundneunzigtausendfünfhundert Schweizer Franken) und die untere Grenze nominal CHF 395'000.00 (in Worten: dreihundertfünfundneunzigtausend Schweizer Franken) beträgt. Mehrfache Veränderungen (auch in Teilbeträgen) im Rahmen des Kapitalbands, der Befristung und der nachfolgenden Bestimmungen sind zulässig. Bezugsrechte, die im Rahmen einer Aktienkapitalerhöhung nicht ausgeübt werden, kann der Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft zuweisen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Bezugsrechte der Aktionäre bei wichtigen Gründen zu entziehen oder zu beschränken und Bezugsrechte einzelnen Aktionären oder Dritten zuzuweisen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere

- die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen;
- die Beteiligung der Arbeitnehmer oder
- die Beteiligung von Grossinvestoren.

Die Ausübung von vertraglich erworbenen Bezugsrechten, der Erwerb neuer Namenaktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 4a dieser Statuten.

Artikel 4

Berechtigung

Bei Namenaktien kann die Gesellschaft auf den Druck und die Auslieferung von Aktienurkunden verzichten und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene und bei ihr eingelieferte Urkunden ersatzlos annullieren. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit kostenlos den Druck und die Auslieferung von Urkunden für seine Namenaktien verlangen und die Gesellschaft kann jederzeit nicht verurkundete Namenaktien ausdrucken.

Nicht verurkundete Namenaktien, einschliesslich daraus entspringende, nicht verurkundete Rechte, können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Das Recht auf die Urkunde geht mit der rechtsgültigen Zession auch ohne Zustimmung der Gesellschaft auf den Erwerber über. Die Gesellschaft kann der Bank, bei welcher der Aktionär die abgetretenen Namenaktien buchmässig führen lässt, von der Zession Mitteilung machen.

Nicht verurkundete Namenaktien und die daraus entspringenden Vermögensrechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär dieselben buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich. Der Anspruch auf Auslieferung der Urkunde kann auf die pfandnehmende Bank übertragen werden. Im Übrigen setzt die Verpfändung von Namenaktien zu ihrer Gültigkeit die Übergabe der zedierten oder indossierten Aktienurkunden nach Massgabe von Art. 901 Abs. 2 ZGB voraus.

Artikel 4a

Übertragbarkeit

Die Übertragung von Namenaktien ist durch einen Aktionärbindungsvertrag unter allen Aktionären eingeschränkt. Jeder Aktionär hat vor dem Erwerb von Aktien den Aktionärbindungsvertrag zu unterzeichnen.

Die Übertragung von Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung muss vom Verwaltungsrat genehmigt und unverzüglich vom Verwaltungsratspräsidenten in das Aktienbuch eingetragen werden.

Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 685b Abs. 4 OR die Genehmigung der Übertragung verweigern:

- wenn die Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen;
- wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat;
- wenn der Verwaltungsrat hierfür einen wichtigen Grund bekannt gibt; wichtige Gründe sind, wenn die Zusammensetzung des Aktionärskreises den Gesellschaftszweck beeinträchtigt oder wenn die Zusammensetzung des Aktionärskreises die wirtschaftliche Selbständigkeit des Unternehmens gefährdet.

III. Organe der Gesellschaft

Artikel 5

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Artikel 6

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

In die Kompetenz der Generalversammlung fällt die Behandlung aller Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind und die nicht gesetzlich zwingend von anderen Organen der Gesellschaft behandelt werden müssen.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb von sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates statt oder wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, vom Verwaltungsrat die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Artikel 7

Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder die im Gesetz bezeichneten Organe und Personen einberufen.

Die Einberufung hat spätestens 20 (zwanzig) Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen, entweder durch einmalige Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder durch eingeschriebenen Brief oder elektronische Post (E-Mail) gegen elektronische Empfangsbestätigung an die Aktionäre, sofern die Adressen aller Aktionäre der Gesellschaft bekannt sind.

In der Einberufung sind Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Artikel 8

Universalversammlung und Zustimmung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften i.S. einer Universalversammlung abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

Artikel 9

Stimmrecht und Vertretung

Die Stimmberechtigung an der Generalversammlung leitet sich vom Nachweis des Aktienbesitzes (Eintragung im Aktienbuch oder Vollmacht durch den eingetragenen Aktionär) ab. Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Ein Aktionär kann sich nur durch einen anderen Aktionär vertreten lassen.

Auf Verlangen eines Aktionärs bestimmt der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, dem die Ausübung der Mitwirkungsrechte übertragen werden kann. In diesem Fall teilt der Verwaltungsrat spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung den Aktionären mit, wen sie mit der Vertretung beauftragen können. Kommt der Verwaltungsrat dieser Pflicht nicht nach, so kann sich der Aktionär an der Generalversammlung durch einen beliebigen Dritten vertreten lassen.

Artikel 10

Beschlussfassung

Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten für die Beschlussfassung nicht zwingend eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.

Wahl und Beschlussfassung geschehen in der Regel in offener Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen.

Artikel 11a

Durchführung

Die Versammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verwaltungsrates geleitet. Bei deren Verhinderung wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.

Der Verwaltungsrat sorgt für die ordnungsmässige Führung des Protokolls.

Der Vorsitzende bestimmt aus den Reihen der Anwesenden den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen.

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Aktionäre, welche nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. In diesem Fall gelten die Bestimmungen zur virtuellen Generalversammlung gemäss Art. 11c dieser Statuten sinngemäss.

Artikel 11b

Tagungsort

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden, wenn der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet. Der Verwaltungsrat kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind.

Artikel 11c

Virtuelle Generalversammlung

Vorbehältlich und im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften kann die Generalversammlung durch Beschluss des Verwaltungsrates ohne physischen Tagungsort in der Form einer elektronischen Videokonferenz durchgeführt werden, sofern dadurch die Rechte der Aktionäre weiterhin gewährleistet sind.

Bei der allfälligen Verwendung von elektronischen Mitteln für die Durchführung einer Generalversammlung stellt der Verwaltungsrat sicher, dass die Identität der Teilnehmer eindeutig feststeht, die Voten in der Generalversammlung auf elektronischem Weg unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann sowie das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. Der Verwaltungsrat stellt insbesondere sicher, dass die Handhabung der elektronischen Mittel den Aktionären erklärt wird und zwingendem Recht entspricht.

b) Der Verwaltungsrat

Artikel 12

Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 3 (drei) und maximal 7 (sieben) Mitgliedern. Als Verwaltungsräte sind nur Aktionäre der Gesellschaft wählbar.

Die Amtsdauer beträgt 2 (zwei) Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Förderverein «Eisenbahnbetriebslabor Schweiz» (EBL) hat Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat.

Artikel 13

Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst und wählt seinen Präsidenten und Vizepräsidenten sowie einen Sekretär. Der Sekretär braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates und auch nicht Aktionär zu sein.

Artikel 14

Sitzungen, Protokoll

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes zusammen, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

Verlangt ein Mitglied des Verwaltungsrates die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb eine Sitzung einberufen werden soll. Der Präsident ruft innerhalb 14 (vierzehn) Tagen nach Erhalt des Antrages eine Sitzung ein.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet wird und den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrates zur Verfügung gestellt wird.

Artikel 15

Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse betreffend die Erhöhung des Aktienkapitals, die der Beurkundung bedürfen, ist keine Mindestpräsenz erforderlich.

Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Beschlüsse können auch in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Artikel 16

Aufgaben und Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat die Oberleitung der Gesellschaft inne und übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er legt die Organisation fest und erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik.

In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere kommen dem Verwaltungsrat die folgenden Aufgaben zu:

- Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern und soweit diese für die Führung der Gesellschaft notwendig sind.
- Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen.
- Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.
- Die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- Die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.
- Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien.
- Beschlüsse zur Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.
- Ernennung der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen.

Artikel 17

Kompetenzdelegation

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einen oder mehrere Ausschüsse, an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen. Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement, in welchem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung sowie die Kontrolle geregelt sind.

Artikel 18

Rechte und Pflichten der Verwaltungsräte

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Massgabe von Art. 715a des Obligationenrechts Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren.

c) Die Revisionsstelle

Artikel 19

Zusammensetzung, Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere unabhängige Revisoren als Revisionsstelle.

Die Amtsdauer beträgt 1 (ein) Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

Artikel 20

Aufgaben

Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

Die Generalversammlung kann die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle jederzeit erweitern, doch dürfen der Revisionsstelle keine Aufgaben des Verwaltungsrates übertragen werden oder solche, welche die Unabhängigkeit der Revisionsstelle beeinträchtigen.

IV. GESCHÄFTSJAHR, RECHNUNGSWESEN

Artikel 21

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird jährlich per 31.12. abgeschlossen, erstmals nach der Gründung per 31.12.2021.

Artikel 22

Rechnungswesen

Die Bücher der Gesellschaft sind nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Bilanz und die Erfolgsrechnung sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrates ausser den gesetzlichen Reserven die Bildung ausserordentlicher Reserven beschliessen.

V. STATUTENÄNDERUNG UND LIQUIDATION

Artikel 23

Statutenänderung

Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist in der Einladung zur Generalversammlung bzw. Verwaltungsratssitzung der Text der beantragten Änderung aufzuführen.

Artikel 24

Auflösung und Liquidation

Sofern von der Generalversammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst, nicht besondere Liquidatoren bestellt werden, wird die Liquidation durch den zuletzt bestellten Verwaltungsrat durchgeführt.

VI. PUBLIKATIONSORGAN

Artikel 25

Bekanntmachungen

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief oder elektronische Post (E-Mail), falls die Namen und Adressen der Aktionäre bekannt sind, ansonsten durch Publikation im SHAB.

VII. GERICHTSSTAND, SCHIEDSKLAUSEL

Artikel 26

Streitigkeiten zwischen Aktionären und der Gesellschaft werden unter Ausschluss der ordentlichen Rechtswege durch ein dreiköpfiges Schiedsgericht entschieden.

Jede Partei bezeichnet innert 10 (zehn) Tagen, nachdem eine Partei von der anderen durch eingeschriebenen Brief schiedsgerichtliche Erledigung einer Differenz verlangt hat, einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter wählen innert weiteren 10 (zehn) Tagen einen Obmann.

Ist eine Partei mit der Bezeichnung eines Schiedsrichters säumig oder können sich die beiden Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so wird der Schiedsrichter bzw. der Obmann auf Begehren einer bzw. der nicht säumigen Partei durch den Präsidenten des Obergerichts des Sitzkantons bestimmt.

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz ausschliesslich und ausdrücklich in Dübendorf/ZH. Es entscheidet endgültig.

Ort, Datum

Unterschrift